

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2388/74 DER KOMMISSION**

vom 19. September 1974

**zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1129/74 <sup>(2)</sup>;

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 des Rates vom 8. Oktober 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Reissektor anzuwendenden Grundregeln <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 359/67/EWG können Maßnahmen ergriffen werden, wenn der cif-Preis eines oder mehrerer Erzeugnisse den Schwellenpreis erheblich überschreitet, diese Lage andauern könnte und der Markt der Gemeinschaft dadurch gestört oder gestört zu werden droht.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 liegt eine erhebliche Überschreitung vor, wenn der cif-Preis den Schwellenpreis um mindestens 2 v.H. überschreitet. Die Fortdauer der Überschreitung wird angenommen, wenn ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage festgestellt wird, und die Gefahr besteht, daß dieses Ungleichgewicht angesichts der voraussichtlichen Entwicklung der Erzeugung und der Marktpreise andauert.

Das hohe Preisniveau im internationalen Handel ist geeignet, die Einfuhr von Reis in die Gemeinschaft zu behindern und die Ausfuhr dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft zu bewirken.

Diese oben beschriebene Lage ist gegenwärtig festzustellen. Um die Sicherheit der Versorgung in der Gemeinschaft zu gewährleisten, ist für dieses Erzeugnis eine Abschöpfung bei der Ausfuhr einzuführen.

Die Beziehungen zwischen dem Reis und seinen Verarbeitungserzeugnissen sowie die Marktlage für diese Erzeugnisse erfordern die Festsetzung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr auch für alle Verarbeitungserzeugnisse auf der Grundlage von Reis.

Die Schwellenpreise für geschälten Reis, vollständig geschliffenen Reis und Bruchreis wurden für das Wirt-

schaftsjahr 1974/1975 durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1718/74 <sup>(4)</sup> und (EWG) Nr. 1935/74 <sup>(5)</sup> festgesetzt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 sind bei der Festsetzung der Abschöpfung bei der Ausfuhr die Lage und die Entwicklungsaussichten der verfügbaren Reismengen und der Reispreise auf dem Markt der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und seine Verarbeitungserzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits zu berücksichtigen. Auf Grund der gleichen Bestimmung ist auch eine ausgeglichene Lage und natürliche Entwicklung der Reismärkte in bezug auf die Preise und den Handel zu gewährleisten. Ferner ist der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Für die in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Erzeugnisse, sind ferner die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 genannten spezifischen Teilbeträge zu berücksichtigen.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr kann unterschiedlich festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die spezifischen Erfordernisse bestimmter Märkte dies erforderlich machen.

Zur einwandfreien Durchführung der Abschöpfungsregelung ist bei der Berechnung dieser Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, zwischen denen zu einem gegebenen Zeitpunkt auf dem Kassamarkt ein Abstand von höchstens 2,25 v.H. bestehen darf, ein Umrechnungskurs auf der Grundlage der tatsächlichen Parität ;
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der während eines bestimmten Zeitraums auf dem Kassamarkt festgestellten Kurse zwischen diesen und den im vorstehenden Absatz genannten Währungen der Gemeinschaft.

Die Anwendung der vorstehenden Regeln auf die derzeitige Marktlage auf dem Reissektor, insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, führt zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 10. 5. 1974, S. 20.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 9. 10. 1973, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1974, S. 7.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 203 vom 25. 7. 1974, S. 22.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

fung bei der Ausfuhr wird im Anhang für die dort genannten Erzeugnisse festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 2*

*Artikel 1*

Die in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2737/73 genannte Abschöp-

Diese Verordnung tritt am 20. September 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 1974

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. September 1974 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/100 kg
10.06 A I a)	Rundkörniger Rohreis (Paddy-Reis), ausgenommen amtlich zertifiziertes Saatgut <sup>(1)</sup>	12,000
10.06 A I b)	Langkörniger Rohreis (Paddy-Reis), ausgenommen amtlich zertifiziertes Saatgut <sup>(1)</sup>	8,000
10.06 A II a)	Geschälter rundkörniger Reis	12,000
10.06 A II b)	Geschälter langkörniger Reis	8,000
10.06 B I a)	Halbgeschliffener rundkörniger Reis	12,000
10.06 B I b)	Halbgeschliffener langkörniger Reis	12,000
10.06 B II a)	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis	12,000
10.06 B II b)	Vollständig geschliffener langkörniger Reis	12,000
10.06 C	Bruchreis	12,000
11.01 F	Mehl von Reis	—
11.02 A VI	Grobgrieß und Feingrieß von Reis	12,000
11.02 E II e) 1	Flocken von Reis	12,000
11.02 F VI	Pellets von Reis	12,000

<sup>(1)</sup> Als amtlich Zertifiziertes Saatgut gilt Saatgut, das in Packungen enthalten ist, die amtlich verschlossen und amtlich als „Basissaatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung“ oder als „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung“ gekennzeichnet sind gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66) und der Entscheidung des Rates vom 26. März 1973 über die Gleichstellung von in Dänemark, in Irland und im Vereinigten Königreich erzeugtem Saatgut (ABl. Nr. L 106 vom 20. 4. 1973, S. 12).